

Wegleitung betreffend Antrag auf Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Treuhänder und Treuhandgesellschaften im Sinne des Treuhändergesetzes (TrHG)

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit bedarf nach Art. 22 Abs. 2 Bst. d TrHG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA. ¹

Die Gebühr für die Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. m CHF 1'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen ²

schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Genehmigung der Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit“);

- Angabe des Namens der neuen Versicherung sowie der geänderten Tatsachen (Höhe der Versicherungssumme, Dauer der Nachhaftung, Höhe des Selbstbehalts, etc.);
- ❑ Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit nach Art. 11 TrHG.³
- ❑ Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional).⁴

4. Erläuterungen

¹ Der Wechsel der Versicherung bzw. einer anderen finanziellen Sicherheit ist genehmigungspflichtig. Bei einer blossen Änderung der Höhe der Versicherungssumme, der Dauer der Nachhaftung, der Höhe des Selbstbehalts etc. bedarf es keiner Genehmigung und damit auch keines formellen Antrages. In einem solchen Fall ist ein den geänderten Tatsachen angepasster Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (Deckungsbestätigung) oder einer anderen finanziellen Sicherheit zu erbringen.

Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich jeweils auch auf die nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a TrHG (Mitversicherung) von der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung befreiten Personen. Diese müssen ebenfalls einen Antrag bei der FMA auf Genehmigung der Änderung stellen und den Nachweis einer Deckungsbestätigung erbringen, wobei die mitversicherte(n) Person(en) namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

² Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

³ Der Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website www.fma-li.li als Formular zum Download zur Verfügung steht.

Für den Wechsel der Versicherung steht eine eigene Deckungsbestätigung zur Verfügung. Ausserdem ist bei der Auswahl des Formulars jeweils auch auf die Art der Treuhänderbewilligung (Bewilligung zur umfassenden oder zur eingeschränkten Tätigkeit) zu achten.

Sollen mögliche Schadenersatzansprüche nicht durch eine Haftpflichtversicherung, sondern durch eine andere finanzielle Sicherheit gedeckt werden, ist vom Antragsteller ein entsprechender Nachweis im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. b TrHG bei der FMA einzureichen.

⁴ Für die Erklärung ist das auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formular zu verwenden.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Oktober 2014